



Merkblatt Finanzierung Impfung gegen Mpox durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ab 1. Januar 2024

Version gültig ab 1. Januar 2026

1 Ausgangslage

Im Sommer 2022 wurden erstmals weltweit und auch in der Schweiz aussergewöhnlich viele Infektionen mit dem Affenpockenvirus (Monkeypox [Mpox]) festgestellt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 23. Juli 2022 den Mpox-Ausbruch zur «Notlage von internationaler Tragweite» erklärt. Seit Herbst 2022 werden nur noch sporadisch Fälle gemeldet. Am 11. Mai 2023 hat die WHO den internationalen Gesundheitsnotstand wieder aufgehoben.

Der Bundesrat beschloss am 24. August 2022 die zentrale Beschaffung von Impfstoff und Therapeutika gegen Affenpocken. Gleichzeitig beauftragte er das Eidgenössische Departement des Innern (EDI; Bundesamt für Gesundheit [BAG]), die Arbeiten hinsichtlich Kostenübernahme der Impfung und Therapeutika durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) mit den Tarifpartnern an die Hand zu nehmen.

Das EDI hatte am 24. April 2023 beschlossen, den Artikel 12a der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) entsprechend anzupassen.¹ Die OKP übernimmt seit dem 1. Januar 2024 die Kosten für die Impfung gegen Mpox (Impfstoff und Verimpfung).

2 Voraussetzungen der Kostenübernahme durch die OKP

2.1 Generelle Voraussetzungen

Die OKP übernimmt die Kosten des Impfstoffs und der Verimpfung bei versicherten Personen mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko gestützt auf Artikel 12a Absatz 1 Buchstabe r KLV². Gemäss den am 1. September 2022 publizierten Impfempfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des BAG³ sind dies Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), und Trans-Personen mit häufig wechselnden Sexualpartnern. Bei beruflicher Indikation (Laborpersonal oder Gesundheitspersonal, welches Kontakt mit dem Virus oder mit infizierten Personen hat) liegt die Verantwortung und damit die Kostenübernahme gemäss Arbeitsgesetz beim Arbeitgeber.

2.2 Höhe und Umfang der Vergütung

Gemäss dem «Referenzdokument Prophylaktische Impfungen» des BAG (Ziff. 4.18; Version vom 1. Januar 2026) übernimmt die Versicherung einen Betrag von CHF 100.- pro Impfstoffdosis. Dieser

¹ AS 2023 244

² siehe unter <http://www.bag.admin.ch/ref> > Dokumente > «Art. 12a Referenzdokument Prophylaktische Impfungen vom 1. Januar 2026»

³ siehe unter <https://www.bag.admin.ch/de/mpox-affenpocken> > Dokumente > «Analyserahmen und Empfehlungen zur Impfung gegen Mpox»

Abgabepreis zulasten der OKP für den vom Bund eingekauften Impfstoff wurde durch den Bundesrat festgelegt. Die Vergütung der ärztlichen Impfleistung erfolgt nach den anwendbaren Tarifen, die zur Abrechnung von ambulanten ärztlichen Leistungen dienen.

Die Leistungen sind von der Mehrwertsteuer befreit.

2.3 Anforderungen an die Leistungserbringer

Abrechnen zu Lasten der OKP können folgende Leistungserbringer, die die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) erfüllen müssen:

- Ärzte und Ärztinnen. Unter der Kontrolle und Verantwortung der Ärzte und Ärztinnen kann die Impfung auch durch Hilfspersonen (z.B. Pflegefachpersonen) durchgeführt werden. Diese müssen dafür entsprechend ausgebildet sein (Art. 24 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte [HMG; SR 812.21], Art. 52 Abs. 3 der Verordnung über die Arzneimittel [VAM; SR 812.212.21]);
- Spitäler;
- Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen.

Apotheker und Apothekerinnen können gemäss aktueller Rechtslage keine Impfungen zu Lasten der OKP abrechnen.

3 Beauftragung und Registrierung der Leistungserbringer in den Kantonen

Der Entscheid zur Art und Weise des Einbezugs von Leistungserbringern in die kantonale Impforgani-sation liegt bei den einzelnen Kantonen. Dieser Einbezug kann je nach Kanton unterschiedlich sein. Informationen für die Bevölkerung zu Impfmöglichkeiten und spezialisierte ärztliche Fachpersonen müssen weiterhin die kantonalen Gesundheitsbehörden zur Verfügung stellen.

4 Bezug des Impfstoffes bei den kantonalen Stellen und Rechnungsstellung durch den Bund

Die Kantone informieren die Leistungserbringer über die Art und Weise und den Zeitpunkt, wie diese den Impfstoff beziehen können.

Die Leistungserbringer melden dem BAG die Anzahl der durchgeführten Impfungen jeweils halbjährlich im Januar und im Juli. Pro verimpfte Dosis stellt das BAG den Leistungserbringern CHF 100.- in Rechnung. Die Leistungserbringer bezahlen dem BAG den Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Zustellung der Rechnung.

5 Abrechnungsprozess Impfungen in der OKP

Die OKP übernimmt seit dem 1. Januar 2024 die Kosten für die Impfung gegen Mpox (Impfstoff und Verimpfung). Die Leistungserbringer erstellen ihre Rechnungen für die Impfungen gestützt auf die von den Tarifpartnern vereinbarte Abrechnungsregelung und gemäss Artikel 42 Absatz 3 KVG.

Je nach tarifrechtlicher Regelung schulden die Versicherten (System des *Tiers garant*) oder der Versicherer (System des *Tiers payant*) den Leistungserbringern die Vergütung der Leistung.

Ab dem 1. Januar 2026 sind die Impfungen gemäss Art. 12a KLV von der Franchise befreit. Der Selbstbehalt von 10 Prozent bleibt geschuldet. Vor diesem Datum beteiligten sich die Versicherten mit einem festen Jahresbeitrag (Franchise) und 10 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten (Selbstbehalt).